



Jusletter von Häberlin & Partners · Rheinstrasse 10 · CH-8501 Frauenfeld · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · e-mail: info@hps-law.ch · Internet: www.hps-law.ch

- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.51 Haftung aus erwecktem Vertrauen

BGE 4A 306/2009

Bei der Haftung aus erwecktem Vertrauen geht es um die Haftung eines vertragsfremden Dritten, die zum Tragen kommt, wenn der Dritte zunächst schutzwürdiges Vertrauen erweckt und dieses anschliessend treuwidrig enttäuscht.

Der – sehr umfangreiche – Fall behandelt die erfolglosen Sanierungsbemühungen einer Informatikunternehmung, welche eine Tochtergesellschaft einer Bank war, zusammen mit verschiedenen anderen Banken und die daraus entstehenden Verantwortlichkeiten. In diesem Zusammenhang forderten die involvierten Banken über CHF 97 Mio. wegen Haftung aus erwecktem Vertrauen, positiver Vertragsverletzung und aktienrechtlicher Verantwortlichkeit. Nachstehend einige Kernsätze.

Die Vertrauenshaftung setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung voraus, dass die Beteiligten in eine so genannte «rechtliche Sonderverbindung» zueinander getreten sind, die es rechtfertigt, die aus Treu und Glauben hergeleiteten Schutz- und Aufklärungspflichten greifen zu lassen. Sie greift überdies nur, wenn keine vertragliche Haftung gegeben ist. Der Geschäftspartner einer Tochtergesellschaft hat deren Kreditwürdigkeit jedoch grundsätzlich selbst zu beurteilen und kann das Bonitätsrisiko nicht einfach generell auf die Muttergesellschaft abwälzen.

Im Kreditgeschäft von darin spezialisierten Banken ist zu erwarten, dass sie von den Personen oder Gesellschaften, die an der Gewährung eines Kredits (mit)interessiert sind und für dessen Rückzahlung bzw. für die Bonität des Kreditnehmers einstehen sollen, substanzielle Sicherheiten im Rahmen einer vertraglichen Regelung verlangen, soweit sie dies als erforderlich und wünschenswert betrachten. D.h., dass eine Vertrauenshaftung im Zusammenhang mit der Kreditgewährung zu verneinen ist.

Art. 754 OR

Als der Verantwortlichkeit nach Art. 754 OR unterstellte Personen kommen auch faktische Organe, die juristische Personen sein können, in Betracht. Bei einer Doppelorganschaft (die Organe der Tochtergesellschaft sind gleichzeitig Organe der Muttergesellschaft) ist eine Verantwortlichkeit dann möglich, wenn die Muttergesellschaft direkt durch Weisungen auf das Verhalten des Doppelorgans Einfluss nimmt. Dann kann sie selber zum faktischen Organ der Tochtergesellschaft und somit für Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden.

## **Fazit**

Nur weil eine Konzernverbindung besteht, kann nicht automatisch eine Vertrauenshaftung abgeleitet werden, es sei denn, es wurden entsprechende Erwartungen in die Konzernverantwortung geweckt und später enttäuscht. Das Gleiche gilt analog bei Doppelorganschaften in Konzernen. Der Muttergesellschaft muss eine Verletzung von Pflichten vorzuwerfen sein, damit die Haftung aus Verantwortlichkeit greift.